



Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.  
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV

**Präsidium des  
Württembergischen Judo-  
Verbands**

Hermann-Hess-Str. 8  
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: [service@wjv.de](mailto:service@wjv.de)

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	30.03.2013

## Antrag zur Änderung der Satzung zur Stimmensammlung

Hiermit stellt das Präsidium des WJV den Antrag an die Mitgliederversammlung, die Satzung hinsichtlich der Stimmensammlung zu ändern. In Zukunft soll es Mitgliedern möglich sein, bei verschiedenen Rollen im Verband auch mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlung abgeben zu können. Eine Stimmensammlung innerhalb einer Mitgliedsart ist weiterhin nicht möglich.

## Satzung §10.2

### Alte Fassung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jede angefangene 100 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder je eine Stimme. Alle anderen Mitglieder laut § 6.1.1 haben je eine Stimme. Ferner hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme. Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Eine Stimmübertragung und Stimmensammlung ist unzulässig. Delegierte haben sich durch entsprechende Vollmacht auszuweisen. Das Stimmrecht wird nur volljährigen Personen zugestanden. Vereine, die die alljährlich abzugebende Bestandsmeldung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nicht abgegeben haben oder mit Zahlungen aus dem Vorjahr im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### Neue Fassung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jede angefangene 100 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder je eine Stimme. Alle anderen Mitglieder laut § 6.1.1 haben je eine Stimme. Ferner hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme. Delegierte haben sich durch eine entsprechende Vollmacht auszuweisen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren. Stimmensammlungen innerhalb einer Mitgliedsart oder innerhalb des Ausschusses sind unzulässig. ( sh. dazu Definition der Mitgliedschaft unter Punkt 6.1.1) Das Stimmrecht wird nur volljährigen Personen zugestanden. Vereine, die die alljährlich abzugebende Bestandsmeldung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nicht abgegeben haben oder mit Zahlungen aus dem Vorjahr im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.



# Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.  
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV

## Präsidium des Württembergischen Judo- Verbands

Hermann-Hess-Str. 8  
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: [service@wjuv.de](mailto:service@wjuv.de)

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	30.03.2013

## Antrag zur Änderung der Satzung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

In der aktuellen Satzung sind durch den Ausschluss des §10.1 die Fristen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unklar. Das WJV Präsidium stellt den Antrag, den Paragraph 11.2 der Satzung wie folgt zu erweitern.

### Satzung §11.2 (alte Fassung)

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend ohne Ziffer 10.1.

### Satzung §11.2 (neue Fassung)

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 10 entsprechend ohne Ziffer 10.1. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen zuvor durch Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben unter der letzten dem Verband bekannten Mitglieder-E-Mail-Anschrift oder 10 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbands (WJV-Homepage [www.wjuv.de](http://www.wjuv.de)) unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.



# Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.  
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV

## Präsidium des Württembergischen Judo- Verbands

Hermann-Hess-Str. 8  
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: [service@wjuv.de](mailto:service@wjuv.de)

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	30.03.2013

## Antrag zur Änderung der Satzung zur Auflösung des Verbands

Die aktuelle Satzung ist hinsichtlich des §25 zur Auflösung des Verbands steuerrechtlich nicht mehr konform. Nach Absprache mit dem Finanzamt stellt das WJV Präsidium den Antrag, die Formulierung wie folgt zu ändern.

### Satzung §25 letzter Absatz, alte Fassung

Das nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden. Das gilt auch für den Fall der Aufhebung des Verbandes und den Wegfall seines bisherigen Zweckes.

### Satzung §25 letzter Absatz, neue Fassung

Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung der Zweckbestimmung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung/Institution zwecks Verwendung für die Förderung des Sports insbesondere für die Pflege und Förderung von Judo und weiteren asiatischen Kampfsportarten.



# Württembergischer Judo-Verband e.V.

Im Württembergischen Landessportbund e.V.

Mitglied des Deutschen Judo-Bundes e.V.

Präsidium des Württembergischen Judo-Verbands e. V.  
Hermann-Hess-Str. 8 • 71332 Waiblingen

Geschäftsstelle WJV

## Präsidium des Württembergischen Judo- Verbands

Hermann-Hess-Str. 8  
71332 Waiblingen

Tel.: 07151-561250

E-Mail: [service@wjuv.de](mailto:service@wjuv.de)

Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Datum:
	Präsidium	30.03.2013

## Antrag zur Änderung der Bezirksordnung zur Festlegung der Bezirksumlage

Der Verweis auf eine Bezirksumlagereregung als Anhang zur Bezirksordnung ist problematisch, da die Anlage der Bezirksordnung zuzuordnen ist und vom Sportausschuss beschlossen, sowie von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Somit kann die Bezirksversammlung die Umlage nicht autonom beschließen. Deshalb stellt das WJV Präsidium den Antrag den Absatz 4.2. der Bezirksordnung wie folgt zu ändern.

### 4.2. alte Fassung

Die Bezirksumlagereregung ist als Anhang beigelegt.

### 4.2. neue Fassung

Die Bezirksumlagereregung wird durch die Bezirksversammlung festgelegt.

Richard Stier, Bezirkskoordinator Bezirk 1  
70193 Stuttgart, Zeppelinstr. 43  
Tel. 0711-6365536, Fax 0711-6365486, E-Mail [sr.stier@web.de](mailto:sr.stier@web.de)

**Antrag zur WJV Hauptversammlung am 12. 5. 2013**

Stuttgart, den 13. 3. 2013

Ich beantrage die Verlegung des Meldeschluss bei Veranstaltung von Montag auf Dienstag.

Begründung: Das würde dazu beitragen, dass die „Meldemoral“ steigt.

Mit sportlichen Grüßen  
Richard Stier

Richard Stier, Bezirkskoordinator Bezirk 1  
70193 Stuttgart, Zeppelinstr. 43  
Tel. 0711-6365536, Fax 0711-6365486, E-Mail [sr.stier@web.de](mailto:sr.stier@web.de)

**Antrag zur WJV Hauptversammlung am 12. 5. 2013**

Stuttgart, den 13. 3. 2013

Ich beantrage, die Bezirksversammlungen nicht mehr im September, sondern im Januar abzuhalten.

Begründung:

1. Die Kassenprüfung des Vorjahres kann unverzüglich stattfinden. Bei einem Versammlungstermin im September kann die Kassenprüfung erst ziemlich verzögert stattfinden.

2. Bei Bedarf kann bei der Versammlung im Januar schon im selben Jahr auf die Kassenlage in Form von Beitrags-Erhöhungen oder Beitrags-Ermäßigungen reagiert werden. Bei Versammlung im September ist dies erst 1 Jahr verzögert möglich.

Eine Abstimmung über die Bezirksveranstaltungen ist nicht wichtig, da die Bezirkskoordinatoren froh sein müssen, für alle 4 Veranstaltungen Ausrichter zu finden.

Mit sportlichen Grüßen  
Richard Stier



**JS Roman Baur** Mollenbachstr. 13 71229 Leonberg

Württembergischen Judoverband  
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Judoerschule**

**Roman Baur**

Mollenbachstr. 13  
71229 Leonberg

Telefon: +49 7152/352777

Telefax: +49 7152/352776

Mobil: 0151/11678569

e-mail:

[romansjudoschule@t-online.de](mailto:romansjudoschule@t-online.de)

[www.judoschule-leonberg.de](http://www.judoschule-leonberg.de)

Steuernummer 70114/49026

30. März 2013

Betreff: Antrag auf Änderung der Satzung §10.2. und § 6.1.2

§ 6.1.2 Satzung alt: „Ordentliche Mitglieder des WJV können Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, sofern sie als solche im Geltungsbereich des WJV liegen und nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes im DJB sind.“

„In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jede angefangene 100 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder je eine Stimme. Alle anderen Mitglieder laut § 6.1.1 haben je eine Stimme.“

§ 6.1.2 Satzung neu: „Ordentliche Mitglieder des WJV können Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein und Budoschulen, sofern sie als solche im Geltungsbereich des WJV liegen und nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes im DJB sind.“

Begründung:

Alle Judokas in den kommerziell betriebenen Judoerschulen werden durch diese Regelung schlechter gestellt, als die der Vereine. Obwohl die Judokas die gleichen Pflichten haben, werden ihnen mit dieser Regelung die gleichen Rechte abgesprochen und dies verstößt meiner Meinung nach auch gegen den 3. Artikel des Grundgesetzes: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Wenn die Satzung des WJV, die gesetzliche Grundlage für alle Mitglieder im WJV ist, sollten alle Judokas auch gleiches Stimmrecht besitzen. Denn die Anliegen meiner Judokas unterscheiden sich sicher nicht von den Anliegen der Vereinsjudokas.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Baur

Bankverbindung:

LBBW

Blz.: 600 501 01

Ktrn.: 2614951



**JS Roman Baur** Mollenbachstr. 13 71229 Leonberg

Württembergischen Judoverband  
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Judoschule  
Roman Baur**

Mollenbachstr. 13  
71229 Leonberg

Telefon: +49 7152/352777

Telefax: +49 7152/352776

Mobil: 0151/11678569

e-mail:

[romansjudoschule@t-online.de](mailto:romansjudoschule@t-online.de)

[www.judoschule-leonberg.de](http://www.judoschule-leonberg.de)

Steuernummer 70114/49026

30. März 2013

Betreff: Antrag auf Änderung der Wettkampfordnung 7.3

WO 7.3 alt: „...Abmeldungen danach entbinden nicht von der Meldegeldzahlung.“

WO 7.3 neu: „Für Abmeldungen innerhalb von WJV Veranstaltungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro erhoben.“

Begründung:

Der Kämpfer nimmt keine Leistung in Anspruch. Der ausrichtende Verein plant aber mit den gemeldeten Kämpfern (d.h. Mattenanzahl, Kampfrichter, Verpflegung) und sollte er für diesen Aufwand entschädigt werden. Da aber auch einige Vereine mit nicht gemeldeten Kämpfern kommen, müssten die Ausfälle mit den drei Euro ausgeglichen sein. Zudem sollte jemand der krank ist oder einen anderweitigen wichtigen Grund hat kurzfristig nicht teilnehmen zu können, nicht noch zusätzlich bestraft werden. Das wirkt sich nicht gut auf die Wettkampfmoral der kampfwilligen Athleten aus und leider schwindet die Anzahl der Wettkämpfer immer mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Baur

Bankverbindung:

LBBW

Blz.: 600 501 01

Ktrn.: 2614951





**JS Roman Baur** Mollenbachstr. 13 71229 Leonberg

Württembergischen Judoverband  
Hermann-Hess-Str. 8

71332 Waiblingen

**Judoschule  
Roman Baur**

Mollenbachstr. 13  
71229 Leonberg

Telefon: +49 7152/352777

Telefax: +49 7152/352776

Mobil: 0151/11678569

e-mail:

[romansjudoschule@t-online.de](mailto:romansjudoschule@t-online.de)

[www.judoschule-leonberg.de](http://www.judoschule-leonberg.de)

Steuernummer 70114/49026

**30. März 2013**

Betreff: Antrag auf Änderung der Wettkampfordnung Teil E Saktionenkatalog 4.1 v

WO Teil E Saktionenkatalog 4.1 v alt: „Bei Meldungen nach Ablauf der Meldefrist (Tag des Meldeeingangs) ist im Nachwuchsbereich bei Einzelstarts 50% und bei Mannschaftsstarts 33,33% des Meldegeldes als Strafgeld zusätzlich zu bezahlen. Im Erwachsenenbereich (ab u21) ist bei Einzelstarts 100 % und bei Mannschaftsstarts 50 % des Meldegeldes als Strafgeld zusätzlich zu zahlen. Die Straf gelder werden zur Hälfte an den Ausrichter und zur Hälfte an den WJV verteilt.

WO Teil E Saktionenkatalog 4.1 v neu: „Bei Meldungen nach Ablauf der Meldefrist (Tag des Meldeeingangs) ist im Nachwuchsbereich bei Einzelstarts **1 Euro** und bei Mannschaftsstarts **10 Euro** des Meldegeldes als Straf geld zusätzlich zu bezahlen. Im Erwachsenenbereich (ab u21) ist bei Einzelstarts **1 Euro** und bei Mannschaftsstarts 50 % des Meldegeldes als Straf geld zusätzlich zu zahlen. Die Straf gelder werden zur Hälfte an den Ausrichter und zur Hälfte an den WJV verteilt.“

Begründung:

Bei sinkenden Teilnehmerzahlen sollte man die wenig Kampfwilligen auch die Kurzentschlossenen, nicht noch vertreiben mit übermäßigen Sanktionszahlungen. Im Gegenteil, die Ausrichter sollten über jeden der noch zusätzlich kommt froh sein, denn es entstehen ihm durch den zusätzlichen Athleten keine höheren Kosten. Um aber zu verhindern, dass die Vereine nicht mehr melden, ist der von mir vorgeschlagene Betrag ausreichend. Man darf nicht vergessen, dass das Startgeld auf 10 Euro erhöht wurde und ich finde fünf Euro für einen der noch zusätzlich startet extrem viel Geld.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Baur

Bankverbindung:

LBBW

Blz.: 600 501 01

Ktrn.: 2614951